

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 03e0731-0010/2020/008

An die

Dokument-Nr. 2021-177603
Bearbeiter/in
Durchwahl

Bürgerteststellen in Hessen
(Verteiler)

Fax
E-Mail Testungen@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

- ausschließlich per E-Mail -

Datum 25. Juni 2021

Umsetzung der Neuregelung der Coronavirus-Testverordnung Hier: Anpassungen Bürgertestung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Auf- und Ausbau von Bürgerteststellen ermöglichen Sie ein flächendeckendes Testangebot in Hessen. Ich nehme Bezug auf die aktuelle Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes vom 24. Juni 2021 und möchte Sie auf folgende **wesentliche Verfahrensänderungen und Anforderungen** an die Bürgertestung hinweisen.

1. Notwendigkeit der Einzelbeauftragung

Die nach TestV berechtigten Leistungserbringer und die Beauftragung nach § 6 Abs. 1 und 2 TestV wurden neu geregelt.

a. Leistungserbringer nach TestV

Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 TestV sind neben den Arztpraxen nunmehr auch

Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



- Zahnarztpraxen,
- Apotheken,
- medizinische Labore sowie
- Rettungs- und Hilfsorganisationen.

Diese benötigen ab dem 1. Juli 2021 keine Beauftragung mehr.

Vor dem 30. Juni 2021 nach § 6 Abs. 1 TestV in der Fassung vom 8. März 2021 beauftragte Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore und Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen gelten ab dem 1. Juli 2021 als Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 TestV.

Ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 TestV in der Fassung vom 8. März 2021 sind keine Arztpraxen oder Zahnarztpraxen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 TestV. Diese bedürfen der Einzelbeauftragung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 TestV (siehe hierzu unten 1. b.).

b. Beauftragung nach TestV

Für die bisher als ärztlich oder zahnärztlich geführten Einrichtungen oder als weitere Anbieter beauftragten Dritten gilt ab dem 21. Juli 2021 Folgendes:

Eine Beauftragung als weiterer Leistungserbringer erfolgt **dann nur noch durch Einzelbeauftragung**. Eine Beauftragung mittels **Allgemeinverfügung wird mit Ablauf des 20. Juli 2021 unwirksam**.

Sind Sie als ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen oder weiterer Anbieter mittels Allgemeinverfügung beauftragt, dann benötigen Sie eine Einzelbeauftragung durch das für Sie zuständige Gesundheitsamt. **Liegt diese mit Wirkung ab dem 21. Juli 2021 nicht vor, fehlt Ihnen die Beauftragung, Bürgertestungen durchzuführen und abzurechnen.**

Es ist eine **Einzelbeauftragung** durch das Gesundheitsamt erforderlich, in deren Bezirk der Leistungserbringer tätig ist, demnach die jeweilige Bürgertestung erfolgt.

Bitte wenden Sie sich daher bei einer Beauftragung mittels Allgemeinverfügung

unbedingt vor dem 21. Juli 2021 an das für Sie zuständige Gesundheitsamt, wenn Sie die Bürgerteststelle fortführen möchten.

2. Anforderungen an die Bürgerteststellen

Als weitere Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV können weitere Anbieter beauftragt werden, wenn sie

- unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinproduktrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen eine **ordnungsgemäße Erbringung** der Leistungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 TestV gewährleisten,
- die erforderliche **Zuverlässigkeit** aufweisen und
- gegenüber der beauftragenden Stelle begründete Angaben zur vorhandenen **Testkapazität** Testungen machen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 TestV).

Alle Leistungserbringer, die Bürgertestungen nach § 4a anbieten, sind ab dem **1. August 2021** nach § 7 Abs. 10 TestV verpflichtet, der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der von ihr benannten Stelle

- **monatlich** und standortbezogen
- die Zahl der von ihnen erbrachten Bürgertestungen nach § 4a TestV und
- die Zahl der positiven Testergebnisse zu melden.

Die zuständige oder benannte Stelle kann das Nähere zum Verfahren der Meldungen festlegen.

Stellt ein beauftragter Leistungserbringer den Testbetrieb dauerhaft oder vorübergehend ein, nimmt er seine Tätigkeit nach ihrer Einstellung wieder auf oder ändern sich die der Mitteilung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zugrundeliegenden Tatsachen, hat er dies **unverzüglich** der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes anzuzeigen (§ 6 Abs. 2 Satz 5 TestV).

3. Digitales Testzertifikat (COVID-19-Testzertifikat)

Nach § 7 Abs. 9 TestV wird ab dem **1. August 2021** eine Vergütung für Bürgertestungen gemäß § 4a TestV nur dann gewährt, wenn der Leistungserbringer die Ergebnismitteilung und die **Erstellung eines COVID-19-**

Testzertifikats nach § 22 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz auch **über die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts** anbietet und auf Wunsch der getesteten Person auch über die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts übermittelt.

Dies bedeutet, dass die Bürgerteststelle die Durchführung in Bezug auf einen negativen Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Wunsch der getesteten Person durch ein digitales Zertifikat (COVID-19-Testzertifikat) zu bescheinigen hat. Zur Erstellung dieses COVID-19-Testzertifikats übermittelt die Bürgerteststelle die erforderlichen Daten an das Robert Koch-Institut, das das COVID-19-Testzertifikat technisch generiert.

Zum Verfahren der Erstellung von COVID-19-Testzertifikaten haben wir Sie bereits mit Nachricht vom 28. Mai 2021 informiert. **Die erforderlichen Informationen finden Sie nochmals anbei.**

4. Änderungen der Vergütungshöhe und sonst. Finanzierungsmöglichkeiten

Die unterschiedlichen Vergütungsmöglichkeiten werden vereinheitlicht und in der Höhe angepasst:

Ab dem 1. Juli 2021 beträgt die nach § 12 Abs. 1 TestV zu zahlende Vergütung (für das Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die PoC-Diagnostik, die Ergebnismitteilung, die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 inklusive der Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes) **je Testung einheitlich 8,00 Euro.**

Ab dem 01. Juli 2021 ist für eine Vergütung für die Sachkosten nach § 11 TestV eine Pauschale **von 3,50 Euro je Test** zu zahlen.

Die **Finanzierung als Testzentren im Sinne von § 13 TestV** steht **nur noch Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Kassenärztlichen Vereinigungen** offen.

Die für die Abrechnung zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen erhalten zusätzliche Prüfmöglichkeiten.

Die Möglichkeit von Sammelabrechnungen zum Beispiel für mehrere Teststellen insbesondere für überregionale Teststellenbetreiber werden aufgehoben.

5. Hinweise zur Auftrags- und Leistungsdokumentation

Die Bürgerteststellen haben die nach § 7 TestV zu dokumentierenden Angaben und die für den Nachweis der korrekten Durchführung und Abrechnung notwendige Auftrags- und Leistungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren. Zur Auftrags- und Leistungsdokumentation zählen insbesondere:

- bei nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV beauftragten Leistungserbringern der Nachweis der Beauftragung,
- bei Leistungen nach § 4a TestV die Öffnungszeiten des Leistungserbringers je Tag und die Anzahl der Tests durchführenden Personen je Tag,
- bei der Abrechnung von Sachkosten nach § 11 TestV der Kaufvertrag oder die Rechnung oder bei unentgeltlicher Bereitstellung einen Nachweis des Bezugs,
- für jede durchgeführte Testung der Vorname, der Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der getesteten Person, die Art der Leistung, der Testgrund nach den §§ 2 bis 4b TestV, der Tag, die Uhrzeit, das Ergebnis der Testung und der Mitteilungsweg an die getestete Person,
- bei Durchführung eines PoC-Antigen-Tests die individuelle Test-ID gemäß der Marktübersicht des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 1 Abs. 1 Satz 6 TestV,
- bei einem positiven Testergebnis ein Nachweis der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt,
- die schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests.

6. Registrierung als Corona-Bürgerteststelle unter <https://www.corona-test-hessen.de/>

Da Beauftragungen mittels Allgemeinverfügung mit Ablauf des 20. Juli 2021 unwirksam werden, wird die Übersichtsseite zu den Corona-Bürgerteststelle unter <https://www.corona-test-hessen.de/> durch das HMSI angepasst.

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:

a. Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore und Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen

Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore und Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen, die vor dem 30. Juni 2021 nach § 6 Abs. 1 TestV in der Fassung vom 8. März 2021 beauftragt wurden, gelten ab dem 1. Juli 2021 als Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 TestV.

Diese schreiben wir, soweit als solche erkennbar, fort. Wir bitten Sie dennoch, Ihre Angaben auf <https://www.corona-test-hessen.de> nach dem 21. Juli 2021 erneut zu prüfen und Ihre Daten bei Bedarf zu aktualisieren.

b. Ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen und sog. weitere Anbieter mit Einzelbeauftragung

Ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen und sog. weitere Anbieter, die mittels **Einzelbeauftragung** bereits berechtigt sind, Testungen durchzuführen, schreiben wir, soweit uns die Einzelbeauftragung vorliegt, ebenfalls fort. Wir bitten Sie dennoch, Ihre Angaben auf <https://www.corona-test-hessen.de> nach dem 21. Juli 2021 erneut zu prüfen und Ihre Daten bei Bedarf zu bestätigen.

c. Ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen und sog. weitere Anbieter ohne Einzelbeauftragung

Ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen und sog. weitere Anbieter, die mittels **Allgemeinverfügung** beauftragt waren, bedürfen ab dem 21. Juli 2021 der Einzelbeauftragung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 TestV (siehe hierzu oben unter 1. b.). Diese Teststellen werden **ab dem 21. Juli 2021 nicht mehr auf der Seite <https://www.corona-test-hessen.de> gelistet**, sofern nicht der Nachweis einer Einzelbeauftragung vorgelegt wird. Diese Teststellen bitten wir daher, ihre Einzelbeauftragung nachzuweisen.

Weitere Informationen finden sich zeitnah auf der Registrierungsseite „Teststelle registrieren“ unter <https://www.corona-test-hessen.de/login/?action=register/>.

ANMERKUNG: Bitte nehmen Sie eine Löschung Ihres Accounts vor, wenn Sie den Betrieb Ihrer Teststelle einstellen und informieren Sie uns darüber unter Testungen@hsm.hessen.de.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns unter Testungen@hsm.hessen.de. Bei Fragen zur **Einzelbeauftragung** wenden Sie sich an das Gesundheitsamt, in deren Bezirk die jeweilige Bürgertestung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihr Team Testungen im HMSI

Anlagen:

Informationen zum Verfahren der Erstellung von COVID-19-Testzertifikaten